



	<b>Umweltregistrierung</b>
	Hier gilt das MPS-ABC-Zertifizierungsschema mit der Verbrauchserfassung im MPS-Erfassungstool.
	<b>GAP</b>
G1.1	Der Erzeuger sorgt dafür, dass ausgelagerte Tätigkeiten (wie Tätigkeiten durch Lohnunternehmer) die Kriterien dieses Standards erfüllen, soweit diese für die erbrachte Dienstleistungen relevant sind.
G1.2	Der Erzeuger führt jährlich mindestens eine Eigenbeurteilung/ein internes Audit gemäß dem Standard durch. Diese Eigenbeurteilung muss dokumentiert werden.
G1.3	Haben sich im Rahmen der Eigenbeurteilung Mängel gezeigt, werden diese durch effektive korrigierende Abhilfemaßnahmen behoben.
G1.4	Die Person, die über den Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln entscheidet (Art, Menge, Zeitpunkt usw.), muss nachweisen, dass er/sie über aktuelle fachliche Kompetenz verfügt (Zugang zu Fachliteratur, spezifische Schulung, aktive Lizenz (Sachkundenachweis), die das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln erlaubt). Ein externer Berater muss seine Fachkompetenz in diesem Bereich durch offizielle Sachkundenachweise oder Zertifikate über die Teilnahme an speziellen Lehrgängen nachweisen.
G2.1	Alle Produkte können bis zum Ort des Anbaus, der Verarbeitung und (falls zutreffend) des Einkaufs zurückverfolgt werden.
G3.1	Erfassungsdaten (welche Pflanzenschutzmittel/Menge/Zeitpunkt) über die vom Lieferanten des Ausgangsmaterials verwendeten Pflanzenschutzmittel sind abrufbar. Dies kann erfolgen in Form einer: - Lieferantenvereinbarung - GAP oder einer gleichwertigen Zertifizierung des Lieferanten. Gilt nicht für mehrjährige Pflanzen.



G3.2	<p>Produkte, die ohne GAP-Zertifizierung zugekauft werden, müssen vom Erzeuger mindestens drei Monate lang weiterkultiviert werden, bevor sie als zertifizierte Produktion verkauft werden dürfen. Bei einem kurzen Wachstumszyklus gilt: Ist der gesamte Wachstumszyklus kürzer als drei Monate, müssen die Pflanzen mindestens zwei Drittel der gesamten Wachstumsperiode im Besitz des Erzeugers gewesen sein. Die Wachstumsperiode beginnt mit der Aussaat, dem Setzen von Stecklingen oder dem Platzieren von Jungpflanzenmaterial in Wasser).</p> <p>Speziell für Blumenzwiebeln gilt: Blumenzwiebeln, die als Zwiebeln gekauft und wieder verkauft werden, müssen zertifiziert sein. Blumenzwiebeln, die zur Vermehrung gekauft werden (um weitere Zwiebeln zu produzieren), müssen nicht zertifiziert sein.</p> <p>Werden Blumenzwiebeln für die Produktion von Schnittblumen oder blühende Zwiebelpflanzen (Topfpflanzen) gekauft, müssen sie während der Karenzzeit (drei Monate oder zwei Drittel des Wachstumszyklus) im Erzeugerbetrieb verbleiben. Dieser Zeitraum umfasst auch die Vorbereitung der Zwiebeln, z. B. in warmen Räumen oder in der Kühlung und bei der Kultur im Gewächshaus.</p>
G4.1	<p>Der Erzeuger sorgt für die Pflege des Bodens, indem er Techniken einsetzt, die die Bodenstruktur verbessern oder erhalten und Bodenverdichtung und -erosion verhindern.</p>
G4.2	<p>Jedes Mal wenn chemische Bodendesinfektionsmittel eingesetzt werden, muss dafür eine dokumentierte Begründung abgegeben werden.</p>
G4.3	<p>Das Substrat sollte nicht aus Naturschutzgebieten stammen. Der Nachweis liegt in Form einer Erklärung des Lieferanten vor oder das Substrat ist zertifiziert als aus einer vom RHP als umweltverträglich eingestuften Quelle.</p>
G4.4	<p>Wird im Rahmen der Kultur ein Substrat eingesetzt, sollten mindestens 10 Prozent des Volumens aus Torfalternativen bestehen.</p>
G4.5	<p>Beim Ausbringen von Düngemitteln wird der Bedarf der Kultur berücksichtigt, um Nährstoffverluste zu minimieren.</p>
G4.6	<p>Düngemittel und Biostimulanzien werden in einem überdachten, sauberen und trockenen Raum fachgerecht gelagert, um Kreuzkontaminationen zu vermeiden und dem Risiko der Umweltverschmutzung vorzubeugen.</p>
G5.1	<p>Dort wo dies gesetzlich vorgeschrieben ist, liegen gültige Genehmigungen/Lizenzen für Wassernutzung vor.</p>



G5.2	Die in den Genehmigungen/Lizenzen enthaltenen Beschränkungen der Wassernutzung werden eingehalten.
	N.a. wenn nicht angegeben.
G6.1	<p>Es gibt einen dokumentierten Plan, der die Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes (IPM) beschreibt, mit denen die jeweiligen Schädlinge, Krankheiten und Unkräuter, die die registrierte(n) Kultur(en) befallen, eingedämmt werden sollen.</p> <p>Der Erzeuger nutzt die Ergebnisse des integrierten Pflanzenschutzes (IPM), um daraus zu lernen und die IPM-Planung jedes Mal zu verbessern, wenn Änderungen an der Planung vorgenommen werden.</p> <p>Die IPM-Planung enthält Bilder jedes Schädlings, die zeigen, wie man diesen erkennt, die Symptome, die eine befallene Pflanze zeigt, eine Beschreibung des Lebenszyklus des Schädlings und der Bedingungen die seine Vermehrung begünstigen. Der Plan muss mögliche Präventivmaßnahmen enthalten sowie Maßnahmen, die das Entstehen von Resistenzen gegen Wirkstoffe und Mittel (z.B. durch Änderung der Wirkungsweise des Mittels) berücksichtigen. Die IPM-Planung legt die (wirtschaftliche) Schadensschwelle für jeden Schädling fest. Das Unternehmen muss Aufzeichnungen durchführen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>'- die angewandten Präventivmaßnahmen,</li> <li>'- die angewandte Methode zur Kontrolle des Schädlings-/Krankheitsbefalls und die Dokumentation der durchgeführten Kontrollen.</li> </ul> <p>Chemische und nicht-chemische Interventionen müssen erfasst werden. Die Begründung für die Eingriffe muss ebenfalls aufgezeichnet werden und die festgelegten Schadensschwellen müssen berücksichtigt werden. Die verfolgte Strategie soll verhindern, dass sich Resistenzen gegen Pflanzenschutzmittel entwickeln. Die Umsetzung der IPM-Planung wird verifiziert.</p>
G6.2	Die Empfehlungen zur Verhinderung von Resistenzbildungen werden befolgt, um die Wirksamkeit der verfügbaren Pflanzenschutzmittel (PSM) zu erhalten.
G7.1	Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM) und andere Behandlungen erfolgen fachgerecht und wie auf dem Produktetikett empfohlen.
G7.2	Der Erzeuger muss Maßnahmen ergreifen, um Abdrift und Ausbreitung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) auf benachbarte Parzellen zu verhindern.

G7.3	<p>Überschüssige Mischungen von Pflanzenschutzmitteln oder Tankspülungen werden verantwortungsvoll entsorgt.</p> <p>Überschüssige Spritzmittel und Tankspülwasser sollten vorzugsweise auf die Kulturen ausgebracht werden, sofern die auf dem Etikett angegebene Höchstmenge nicht überschritten wird. Die Entsorgung darf weder die Sicherheit der Mitarbeitenden noch die Umwelt gefährden. Chemisch verunreinigte Abwässer dürfen nicht in die Umwelt, wie in den Boden oder in Oberflächengewässer, gelangen.</p>
G7.4	<p>Pflanzenschutzmittel (PSM), Mittel zur Schädlingskontrolle und andere Pflanzenbehandlungsmittel sowie Geräte, die zum Ausbringen von Pflanzenschutz- und Düngemitteln eingesetzt werden, werden in einem überdachten, sauberen und trockenen Raum fachgerecht gelagert, um Kreuzkontaminationen zu vermeiden und dem Risiko der Umweltverschmutzung vorzubeugen. Außerdem sollte die Möglichkeit bestehen, ausgelaufene oder verschüttete Flüssigkeiten einzudämmen bzw. zu binden und zu entsorgen.</p>
G7.5	<p>In der Nähe des Lagerraums für Pflanzenschutzmittel/Chemikalien ist ein Notfallplan ausgehängt, der bei Unfällen zu befolgen ist.</p>
G7.6	<p>Für den Fall einer Kontamination des Anwenders stehen Einrichtungen zur Verfügung, z. B. Augenspüleinrichtungen, eine Quelle für sauberes Wasser und die erforderliche Erste-Hilfe-Ausrüstung in der Nähe des Arbeitsplatzes.</p>
G7.7	<p>Arbeitnehmer, die Pflanzenschutzmittel (PSM) ausbringen, haben Zugang zu Gesundheitskontrollen, damit die Risiken, die mit der Exposition und der Toxizität des Produktes verbunden sind, beherrschbar sind.</p>
G7.8	<p>Die auf dem Etikett angegebenen Zeiten bis zum Wiederbetreten der behandelten Kultur werden eingehalten. Werden diese nicht auf dem Etikett angegeben, können sie dem Sicherheitsdatenblatt entnommen werden oder direkt vom Hersteller stammen.</p>
G7.9	<p>Pflanzenschutzmittel (PSM) werden entsprechend der Herstellerangaben auf dem Etikett gemischt und gehandhabt.</p>



G7.10	<p>Für leere Verpackungen von Pflanzenschutzmitteln (PSM) gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Verpackungen werden dreimal mit Wasser ausgespült bevor sie zwischengelagert und schließlich entsorgt werden. Das Spülwasser wird möglichst umweltschonend entsorgt. In Regionen, in denen die Gefahr besteht, dass leere Verpackungen für den Transport von Trinkwasser verwendet werden, sollten die Verpackungen vor dem Entsorgen durchlöchert werden.</li> <li>- Eine Wiederverwendung für andere Zwecke als die Aufbewahrung und den Transport identischer Produkte ist zu vermeiden.</li> <li>- Bis sie entsorgt werden können, werden diese Verpackungen sicher gelagert.</li> <li>- Die Verpackungen werden mit geringstmöglichem Risiko für Mensch und Umwelt entsorgt.</li> <li>- Alle örtlichen Vorschriften in Bezug auf die Entsorgung oder Vernichtung von Verpackungen von Pflanzenschutzmitteln (PSM) sind zu befolgen.</li> </ul>
G7.11	<p>Überalterte Pflanzenschutzmittel (PSM) werden sicher gelagert, gekennzeichnet und über autorisierte Kanäle entsorgt.</p>
G7.12	<p>Ausrüstung, Werkzeuge und Geräte (Waagen, Geräte zum Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln (PSM) oder Düngemitteln, Thermometer, pH-Messgeräte, usw.) sind für den Zweck zu dem sie eingesetzt werden geeignet. Sie werden regelmäßig gewartet und routinemäßig kontrolliert.</p>
G8.1	<p>Abfallprodukte und Quellen für Verschmutzungen werden identifiziert und dokumentiert. Abfälle werden getrennt und ordnungsgemäß entsorgt.</p>
G8.2	<p>Die Lagerbereiche für Diesel und andere Heizöltanks sind sicher und gefährden nicht die Umwelt.</p>
G8.3	<p>Organische Abfälle werden ordnungsgemäß entsorgt um das Risiko einer Umweltverschmutzung gering zu halten. Sie werden entweder kompostiert und zur Bodenverbesserung verwendet, wobei eine Kompostiermethode anzuwenden ist, die das Risiko der Verbreitung von Schädlingen, Krankheiten oder Unkraut minimiert; oder sie werden an anderer Stelle recycelt, wo die Risiken einer Umweltverschmutzung beherrscht werden können.</p>

G9.1	<p>Die Biodiversität wird geschützt, beispielsweise durch eine oder mehrere der folgenden Vorgehensweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Umsetzung von Maßnahmen zur Minderung möglicher negativer Auswirkungen von künstlicher Belichtung auf die biologische Vielfalt, insbesondere nachts (z. B. Schirme oder farbiges Glas), die dazu beitragen, potenzielle Auswirkungen auf Zugvögel oder andere nachtaktive Tiere einzuschränken</li> <li>- Umsetzung von Maßnahmen, die dazu beitragen, die optische Wirkung von Glas-/Kunststoffgewächshäusern als künstliche Elemente in der Landschaft zu verringern (z. B. lebende Zäune/Hecken mit einheimischen Pflanzen oder Blumen)</li> <li>- Saisonale Brache oder Gründüngung</li> <li>- Anlegen von Unterschlupfmöglichkeiten für nützliche Raubtiere</li> <li>- Offenhalten von Lebensräumen in der Nähe von Feldern oder Gewächshäusern</li> <li>- Schaffen von Pufferzonen entlang von aquatischen Ökosystemen und zwischen Produktionsgebieten oder die Umsetzung anderer Methoden der Wasserbewirtschaftung</li> <li>- Förderung der Bodengesundheit und der biologischen Vielfalt des Bodens durch Kulturwechsel, geringe oder keine Bodenbearbeitung, Erosionsschutz und/oder andere Bodenbewirtschaftungspraktiken</li> <li>- Durchführung von Maßnahmen zum Artenschutz</li> </ul> <p>Die Maßnahmen sollten in einem angemessenen Verhältnis zur Größe des Betriebs stehen.</p>
G10.1	Unfall- und Notfallverfahren werden ausgehängt und von den Mitarbeitenden verstanden.
G10.2	Warnschilder weisen auf alle potenziellen Gefahren und Notausgänge hin und werden von den Mitarbeitenden verstanden.
G10.3	Der Erzeuger weiß, wo er Sicherheitshinweise zu gefährlichen Stoffen, die die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer gefährden können, in seinem Unternehmen finden kann.
G10.4	An festen Niederlassungen sind Erste-Hilfe-Kästen vorhanden, ebenso im Freiland in der Nähe des aktuellen Arbeitsplatzes.
G10.5	Arbeitnehmer, Besucher und Subunternehmer sind mit persönlicher Schutzausrüstung (PSA) ausgestattet, die für die festgestellten Risiken ihrer Arbeit/ihrer Aufenthalts geeignet ist, und benutzen diese.
G10.6	Die persönliche Schutzausrüstung (PSA) wird ordnungsgemäß gewartet und gelagert, so dass kein Kontaminationsrisiko für persönliches Eigentum besteht.

	<b>Sozialstandards (dieser gesamte Absatz wird nicht auditert und ist bis auf weiteres nicht erforderlich)</b>
S1.1	<p>Es liegt eine unterzeichnete Selbsterklärung vor, die die grundlegenden Prinzipien der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über die Rechte der Arbeitnehmenden bestätigt: Vereinigungsfreiheit, Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, Abschaffung der Kinderarbeit, Beseitigung der Zwangsarbeit sowie der Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmenden</p> <p>Diese Selbsterklärung wird den Mitarbeitenden zugänglich gemacht</p>
S1.2	<p>Arbeitnehmer werden vom Erzeuger auf mindestens eine Stelle/Art und Weise hingewiesen, wo/wie mögliche Beschwerden geltend gemacht werden können.</p>
S1.3	<p>Die Arbeitsbedingungen im Unternehmen des Zertifikatsinhabers stehen im Einklang mit den nationalen Gesetzen und Vorschriften hinsichtlich des Arbeitsrechtes.</p>
S1.4	<p>Keine Diskriminierung bei der Einstellung von Mitarbeitenden.</p>
S1.5	<p>Keine Diskriminierung bei der Entlohnung und den Arbeitsbedingungen.</p>
S1.6	<p>Die Löhne und die Bezahlung von Überstunden erfolgen entsprechend der nationalen Gesetzgebung und/oder der Tarifvereinbarungen, je nachdem, was dem Arbeitnehmer mehr Schutz bietet.</p>
S1.7	<p>Es müssen Arbeitsverträge der letzten 24 Monate vorliegen.</p>
S1.8	<p>Arbeitsverträge werden sowohl vom Arbeitnehmer als auch vom Arbeitgeber unterzeichnet.</p>
S1.9	<p>Zwischen dem Erzeugerbetrieb und dem Subunternehmer oder der Zeitarbeitsfirma muss ein Vertrag geschlossen werden. Daraus muss hervorgehen, dass die Arbeitsbedingungen für die Zeitarbeitnehmer mindestens dem Branchentarifvertrag entsprechen. Der Vertrag muss für den Arbeitnehmer verständlich sein (Sprache).</p>



S1.10	<p>In den Vertrag zwischen dem Erzeugerbetrieb und dem Arbeitnehmer müssen folgende Inhalte aufgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Name</li> <li>- Staatsangehörigkeit</li> <li>- Geburtsdatum</li> <li>- Datum des Vertragsabschlusses</li> <li>- Art des Vertrages</li> <li>- Allgemeine Arbeitsbedingungen</li> <li>- Reguläre Arbeitszeiten</li> <li>- Höhe des Arbeitsentgelts</li> <li>- Dauer des Arbeitsverhältnisses</li> </ul> <p>Der Erzeugerbetrieb muss eine Kopie des Personalausweises des Arbeitnehmers aufbewahren.</p>
S1.11	<p>Die Lohnabrechnungen müssen vorhanden sein und folgende Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Arbeitszeiten (regelmäßig und Überstunden)</li> <li>- Vergütung</li> <li>- den zu erhaltenden Nettolohn</li> </ul>
S1.12	<p>Alle Mitarbeitenden werden direkt, vollständig, pünktlich und regelmäßig entlohnt.</p>
S1.13	<p>Die Arbeitszeiten der Beschäftigten werden erfasst, darin wird vermerkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Arbeitsbeginn und -ende</li> <li>- Bestätigung durch Mitarbeiter</li> </ul>
S1.14	<p>Die reguläre Arbeitszeit, Pausen und Überstunden entsprechen dem Tarifvertrag oder den nationalen gesetzlichen Vorgaben, je nachdem welche Vorschrift dem Arbeitnehmer mehr Schutz bietet.</p>
S1.15	<p>Der Jahresurlaub muss in Übereinstimmung mit der nationalen Gesetzgebung oder den Regelungen des Tarifvertrags gewährt werden, je nachdem welche Vorschrift dem Arbeitnehmer mehr Schutz bietet.</p>
S1.16	<p>Die Mitarbeitenden haben während des Arbeitstages Zugang zu sauberem Trinkwasser und sauberem Wasser zum Händewaschen.</p>
S1.17	<p>Die Mitarbeitenden haben während des Arbeitstages Zugang zu Toiletten in angemessener Entfernung vom Arbeitsplatz und unter hygienischen Bedingungen.</p>
S1.18	<p>Die Unterkünfte und Einrichtungen für die Mitarbeitenden sind sicher, hygienisch und sauber.</p>
S1.19	<p>Alle vom Arbeitgeber für die Mitarbeitenden organisierten Transportmittel müssen sicher sein.</p>
S1.20	<p>Die Mitarbeitenden haben Zugang zu sauberen Pausenräumen.</p>





S1.21	Alle Arbeiten, die im teilnehmenden Unternehmen durchgeführt werden, müssen so organisiert sein, dass die Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeitenden nicht gefährdet wird. Dies geschieht im Anschluss an eine Bewertung des Gesundheits- und Sicherheitsrisikos.
S1.22	Wenn beim Erzeugerbetrieb minderjährige Mitarbeitende beschäftigt sind, müssen ihre Arbeitszeiten und Aufgaben mit den örtlichen Arbeitsgesetzen übereinstimmen, altersgerecht sein und dürfen die schulischen Verpflichtungen nicht behindern.
S1.23	Alle Mitarbeitenden durchlaufen bei der Einstellung und danach mindestens alle 4 Jahre eine Basisschulung zu Sicherheit und Gesundheitsschutz entsprechend der Risikobewertung für Sicherheit und Gesundheitsschutz.
S1.24	Mitarbeitende, die mit gefährlichen Stoffen umgehen und gefährliche oder komplexe Geräte bedienen, sind kompetent und haben die gesetzlich vorgeschriebene Ausbildung durchlaufen. außerdem liegen für die Geräte Betriebsanleitungen vor.
S1.25	Mindestens eine Person ist in Erster Hilfe ausgebildet. Auf dem Betriebsgelände muss immer eine entsprechend ausgebildete Person anwesend oder verfügbar sein.